ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnrn. 2692 und 2693

Urteil Nr. 43/2004 vom 17. März 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 37 Absatz 2 Nr. 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In jedem seiner zwei Urteile vom 14. April 2003 in Sachen J. Van Kerrebroeck gegen K. Creyf, deren Ausfertigungen am 28. April 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 37 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, insbesondere in seinem zweiten Teil, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie gegen den Gleichheitsgrundsatz, indem er dem Konkursverwalter, der sich seiner Absetzung widersetzt, die Möglichkeit versagt, gegen das fragliche Absetzungsurteil Berufung einzulegen? »

Die unter den Nummern 2692 und 2693 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

- B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die nachstehenden Bestimmungen des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, die folgendermaßen lauten:
- « Art. 31. Das Handelsgericht kann den Konkursrichter jederzeit durch ein anderes seiner Mitglieder ersetzen und die Konkursverwalter oder einen der Konkursverwalter ersetzen oder ihre Anzahl erhöhen oder verringern.

Konkursverwalter, deren Ersetzung in Erwägung gezogen wird, werden vorher gerufen und nach Bericht des Konkursrichters in der Ratskammer angehört. Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet.

Das Urteil, durch das die Ersetzung eines Konkursverwalters angeordnet wird, wird diesem auf Betreiben des Greffiers notifiziert. Es wird auf Betreiben des Greffiers des Handelsgerichts binnen fünf Tagen nach seinem Datum auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Eine Abschrift des Urteils wird auch der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme übermittelt.

[...] »

« Art. 37. Gegen Urteile in Konkurssachen, die keine Konkurseröffnungsurteile und keine Urteile zur Festlegung des Datums der Zahlungseinstellung sind, kann gemäß dem Gerichtsgesetzbuch Beschwerde eingelegt werden. Diese Urteile sind einstweilen vollstreckbar.

Gegen folgende Urteile kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden:

- 1. Urteile zur Bestellung oder Ersetzung von Konkursrichtern oder -verwaltern,
- 2. Urteile, durch die über Streitfälle in bezug auf Abgabe des Hausrats und der Sachen, die für den Eigenverbrauch notwendig sind, an den Konkursschuldner, der eine natürliche Person ist, oder an seine Familie und auf Gewährung von Lebensunterhalt an den Konkursschuldner, der eine natürliche Person ist, und an seine Familie befunden wird,
- 3. Urteile, durch die erlaubt wird, Sachen oder Waren, die zum Konkurs gehören, zu verkaufen, oder durch die gemäß Artikel 25 erlaubt wird, den Verkauf gepfändeter Gegenstände zu vertagen oder abzusetzen,
- 4. Urteile, durch die über Beschwerden befunden wird, die gegen die vom Konkursrichter im Rahmen der Erfüllung seines Auftrags gefällten Beschlüsse eingelegt werden. »
- B.1.2. Der verweisende Richter fragt den Hof, ob Artikel 37 Absatz 2 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, « indem er dem Konkursverwalter, der sich seiner Absetzung widersetzt, die Möglichkeit versagt, gegen das fragliche Absetzungsurteil Berufung einzulegen ».

Die präjudizielle Frage bedarf einer Nuancierung, da die Artikel 31 und 37 nicht die «Absetzung» des Konkursverwalters vorsehen, sondern vielmehr die Möglichkeit, ihn zu ersetzen.

- B.1.3. Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage geht nicht hervor, mit welcher Kategorie von Personen der Konkursverwalter oder mit welchem Verfahren das Ersetzen verglichen wird. In der Begründung des Verweisungsurteils führt der Appellationshof an:
- « Auf den ersten Blick ist die Absetzung eines Konkursverwalters aus Gründen seiner Führung und Verwaltung des Konkurses eine Maßnahme, die auf derart weitgehende Weise Einfluß auf die Person nimmt und somit in das Berufsleben des abgesetzten Konkursverwalters eingreift, daß eine Beurteilung in zweiter Instanz sich als sachdienlich erweist, so wie es in verschiedenen Berufskategorien der Fall ist, in denen gegen eine Disziplinarmaßnahme in der Regel Berufung eingelegt werden kann. »
- B.2.1. Der Konkursverwalter ist ein vom Gericht Beauftragter, der die durch das Gesetz festgelegten Befugnisse sowohl im Interesse der Gläubigermasse als auch des Konkursschuldners ausübt. Die Konkursverwalter werden unter den Personen gewählt, die in einer von der Generalversammlung des Handelsgerichts aufgestellten Liste eingetragen sind. Die Eintragung in diese Liste ist Rechtsanwälten vorbehalten, die im Amtsverzeichnis einer belgischen

Anwaltskammer eingetragen sind (Artikel 27). Für jeden Konkurs werden ein oder mehrere Konkursverwalter eingesetzt. Ihr Auftrag endet mit der Liquidation des Konkurses.

- B.2.2. Aus dem Werdegang des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 geht hervor, daß der Gesetzgeber nicht wollte, daß die Konkursverwalter eine organisierte Berufsgruppe mit einem eigenen Berufsinstitut und eigener Berufsethik würden (*Parl. Dok.*, Senat, 1996-1997, Nr. 1-498/11, SS. 107 und 108). Diesbezüglich kann ihre Situation also nicht mit derjenigen von organisierten Berufsgruppen verglichen werden.
- B.3.1. Der Hof muß prüfen, ob der Ersatz des Konkursverwalters als eine Disziplinarmaßnahme oder eine Strafe betrachtet werden kann.

Im Gesetz ist nicht erläutert, in welchen Fällen der Konkursverwalter ersetzt werden kann. Die präjudizielle Frage betrifft den Fall, in dem der Konkursverwalter nicht selbst seinen Ersatz beantragt, sondern vielmehr den Fall, in dem er gegen den Ersatz Einspruch erhebt.

- B.3.2. Mit dem Konkursgesetz vom 8. August 1997 bezweckte der Gesetzgeber eine schnelle und zügige Abwicklung des Konkursverfahrens, um den normalen Marktmechanismus möglichst wenig zu stören und um die Situation aller Beteiligten, insbesondere der Gläubiger, so schnell wie möglich zu klären (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 29).
- B.3.3. Wenn jemand als Konkursverwalter eingesetzt wird, bedeutet dies, daß er sich der Aufsicht der Konkursorgane unterzieht, das heißt des Handelsgerichts und des Konkursrichters. Der Konkursrichter muß die Verwaltung und Liquidation des Konkurses beaufsichtigen und beschleunigen (Artikel 35). Der Konkursverwalter verwaltet den Konkurs mit der Sorgfalt des guten Familienvaters (Artikel 40) und muß bei der Abwicklung des Konkurses regelmäßig Bericht erstatten (Artikel 34).

Wenn das Handelsgericht erwägt, daß der Konkursverwalter aus gleich welchem Grund ersetzt werden muß, wird er zuvor vorgeladen und in der Ratskammer angehört. Der Ersatz erfolgt auf den Bericht des Konkursrichters hin, der mit der Beaufsichtigung der Verwaltung des Konkurses beauftragt ist und der nicht zu den Richtern gehört, die über den Ersatz entscheiden (Artikel 35). Die Unmöglichkeit, gegen das Urteil, durch das die Ersetzung angeordnet wird,

Berufung einzulegen, fügt sich nach Darlegung des Gesetzgebers in das allgemeine Konzept des Gesetzes ein, so wie es in B.3.2 beschrieben wurde, und soll verhindern, daß die Abwicklung des Konkurses unnötig verzögert wird (*Parl. Dok.*, Senat, 1996-1997, Nr. 1-498/11, S. 116).

B.3.4. Die Ersetzung des Konkursverwalters ist keine Disziplinarmaßnahme, sondern eine interne Maßnahme des Handelsgerichts, damit eine schnelle und effiziente Abwicklung des Konkurses erreicht wird. Die Stellung des Konkursverwalters ist immer vor diesem Hintergrund zu sehen.

Die Ersetzung gilt für einen bestimmten Konkurs und ist vom Verfahren der Streichung aus der Liste der Konkursverwalter auf Vorladung durch die Staatsanwaltschaft hin zu unterscheiden, die zur Folge hat, daß der Betroffene nicht mehr als Konkursverwalter eingesetzt werden kann. Gegen diese Streichung können Rechtsmittel eingelegt werden. Die Ersetzung verhindert auch nicht, daß der Konkursverwalter für die von ihm erbrachten Dienstleistungen entschädigt wird.

B.4. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die Konkursverwalter nicht als eine spezifische Berufsgruppe mit einer eigenen Berufsethik anzusehen sind und daß der Ersatz des Konkursverwalters nicht als Disziplinarstrafe zu verstehen ist.

Die Situation des Konkursverwalters im Falle des Ersatzes kann folglich auch nicht sachdienlich mit dem Disziplinarrecht verglichen werden, das für bestimmte Berufsgruppen gilt.

(gez.) A. Arts

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. März 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux